



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
9131 Grafenstein  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

Zahl: 004-1/6/2021 – 12 / Übernahme / Abtretung von Grundstücken in/aus öffentlichem Gut

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 9.12.2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Kurt Huber, Mariatrosterstr. 243, 8044 Graz, GZ 7172 vom 20.10.2021, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019, wird verordnet:

### § 1

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ: 7172 als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und den angeführten EZ zugeschrieben.

### § 2

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ 7172, der EZ 373, KG 72113, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.



Der Bürgermeister:

  
Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am: 14.12.2021

abgenommen am: